

Nr. 57

Antrag Arnoul (SPD) (mündlich gestellt)
zum Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs.

Es ist ein neuer § 8a einzufügen.

Die Kosten der 40% Erhöhung der Fürsorgersätze trägt das Land.

Nr. 58

Antrag
der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im Ersten Hauptteil des Verfassungsentwurfes, behandelnd „Die Rechte des Menschen“ zwischen den Abschnitten I (Gleichheit und Freiheit) und II (Sozial- und Wirtschaftsordnung) ein besonderer Abschnitt eingefügt werde, wie folgt:

II. Eigentum.**Artikel a**

1. Das Eigentum wird gewährleistet, soweit nicht diese Verfassung Beschränkungen vorsieht. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.

2. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Es darf nur im öffentlichen Interesse, durch Gesetz, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.

Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

3. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach dem Gesetz.

Artikel b

Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates.

Nr. 59

Antrag
der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen: den Entwurf des Landtagwahlgesetzes dahin abzuändern, daß in § 3 Absatz (1) Buchstabe b statt des „und 1. Juni 1946“ eingesetzt werde das Datum des „und 1. September 1946“.

Nr. 60

Antrag
der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:
1. daß zwischen den Abschnitten „Der Landtag“ und „Die Landesregierung“ folgende Abschnitte eingefügt werden:

„Der Senat“.